

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel -  
Fachrichtung Großhandel**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Verkaufen von Waren, Service- und Kundendienstleistungen und Kalkulieren von Verkaufspreisen
- Sichern von Qualitätsstandards
- Beobachten des Markts und Beurteilen der Absatzchancen
- Ermitteln von Bezugsquellen, Bewerten von Angeboten und Einkaufen von Waren
- Einsetzen von Warenkenntnissen
- Planen und Führen von Einkaufs- und Verkaufsgesprächen
- Informieren und Beraten von Kunden
- Bearbeiten von Reklamationen
- Erarbeiten und Umsetzen von Marketingmaßnahmen
- Bearbeiten von Kundenaufträgen und Zahlungsvorgängen und Beurteilen von Kreditrisiken
- Auswerten von Kennziffern und Statistiken für die Erfolgskontrolle und Ableiten von Maßnahmen
- Planen, Steuern und Kontrollieren von logistischen Geschäftsprozessen in Wareneingang, Lager und Warenausgang
- Wählen und Einsetzen von Logistikdienstleistungen
- Erfassen von Wareneingängen, Überwachen von Lagerbeständen und Durchführen von Inventuren
- Nutzen von fremdsprachigen Informationen und Erteilen von Auskünften in einer Fremdsprache

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Kaufleute im Groß- und Außenhandel sind in allen Branchen der Wirtschaft bei Unternehmen des Handels oder der Industrie tätig. Ihre Einsatzfelder sind: Einkauf von Waren im In- und Ausland und ihr Weiterverkauf an Handel, Handwerk, Industrie und Dienstleistungssektoren sowie das Anbieten von warenbezogenen Serviceleistungen.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 3B</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut            91 - 81 Punkte = 2 = gut            80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend            66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend            49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft            29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Geprüfte Fachkaufleute für Außenwirtschaft, Vertrieb, Marketing oder Personal, Geprüfte/r Betriebswirt/in, Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in, Geprüfte/r Controller/in, Geprüfte/r Fachberater/in Vertrieb, Geprüfte/r Handelsfachwirt/-in</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel/zur Kauffrau im Groß- und Außenhandel vom 14.02.2006 (BGBl. I S. 409) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 13.01.2006), (BAnz. Nr 99a vom 27.05.2006)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

**Zusätzliche Informationen**

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

**Ausbildung im „Dualen System“:**

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)